

44. 1. Ist es zulässig, eine von vornherein für mehr als 3 Jahre beanspruchte Schutzfrist für Geschmacksmuster weiter auf 10 oder 15 Jahre zu verlängern?

2. Ergreift der Geschmacksmusterschutz auch diejenigen Teile eines hinterlegten gewerblichen Erzeugnisses, die nicht dazu bestimmt und geeignet sind, durch ihre äußere Gestaltung auf den Form- und (oder) Farbensinn einzuwirken?

GeschmMG. §§ 1, 5, 8.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1937 i. S. Schloßfabrik Sch. GmbH. (Bekl.) w. Firma C. W. (Kl.). I 221/36.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin stellt her und vertreibt Vorhängeschlösser bekannter Bauart, deren Vorderseite durch eine fast die ganze Fläche bedeckende Nidelauflegeplatte mit Ausparungen für ein Nummernschild (horizontal die Zahl 1924 zeigend) und für die Schlüsselöffnung (senkrecht) bedeckt ist, so daß der dunkle Schloßkasten auf der Vorderseite als Umrahmung der Nidelplatte wirkt. Dabei ist oben rechts und links noch ein Ausschnitt halbkreisförmig aus der Platte ausgespart, die in der Mitte das Fabrikzeichen der Klägerin mit seitlich als Strahlen wirkenden Linien trägt. Dieses Schloß hat die Klägerin am 12. September 1931 als Geschmacksmuster bei dem Amtsgericht W. angemeldet und vor Ablauf der zunächst beanspruchten Schutzfrist von 5 Jahren für die Gesamtdauer von 15 Jahren beansprucht.

Die Beklagte stellt ebenfalls Vorhängeschlösser derselben Bauart her und vertreibt sie gleich der Klägerin nach Indien. Diese Schlösser gleichen den Vorhängeschlössern der Klägerin hinsichtlich der Form des Nidelschildes vollständig. Die Abweichungen bestehen nur darin, daß an Stelle der Zahl 1924 die Zahl 1934 eingesetzt ist und daß an der Stelle, an der sich bei der Klägerin deren Fabrikzeichen befindet, ein Zeichen der Beklagten angebracht ist, das wie ein Flügelrad wirkt.

In der Herstellung dieser Vorhängeschlösser erblickt die Klägerin eine bewußte und gemollte Nachahmung ihrer als Muster eingetragenen Erzeugnisse, Verletzung des von ihr beanspruchten Ausstattungsschutzes, ferner Verstoß gegen § 1 UmlWG. und § 826 BGB. Sie verlangt deshalb mit der Klage Unterlassung der Her-

stellung und des Betriebs von Vorhängeschlössern der beanstandeten Art, ferner Auskunft, Zahlung von Schadensersatz und Herausgabe der rechtswidrig hergestellten Schlösser und der dazu benutzten Werkzeuge zwecks Vernichtung. Dagegen hat die Beklagte die Abweisung der Klage beantragt, weil das eingetragene Muster nicht neu und auch sonst nicht schutzfähig sei, ein Ausstattungsschutz für die Klägerin nicht bestehe, auch von unlauterem Wettbewerb oder unerlaubter Handlung der Beklagten nicht gesprochen werden könne. Die Beklagte habe nur die längst bekannten Formen der Kampfschlösser gleich der Klägerin verwendet und die geringfügigen Änderungen der Klägerin ohne irgendwelche Täuschungsabsichten übernommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht im wesentlichen den Klageanträgen, wie die Klägerin sie im zweiten Rechtszug aufrechterhalten hatte, entsprochen und hat auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Vornahme der in § 14 Abs. 1 GeschmMG. vorgesehenen Maßregeln erkannt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Auf die sonstigen Klagegründe (Ausstattungsschutz, Verstoß gegen § 1 UnlWG. und § 826 BGB.) einzugehen, erübrigt sich, soweit keine rechtlichen Bedenken gegen die vom Oberlandesgericht angenommene objektive und subjektive Geschmacksmusterverletzung bestehen. Dabei muß aber vorweg eine Frage geprüft werden, die bisher weder von den Parteien noch von den Vorinstanzen erörtert worden ist. Wie die Akten des Amtsgerichts W. über das Geschmacksmuster der Klägerin ergeben, ist dieses am 12. September 1931 für die Dauer von 5 Jahren angemeldet worden. Folgt man der bisherigen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 46 S. 93), so ist das Muster am 12. September 1936 erloschen, was auch in der Revisionsinstanz noch berücksichtigt werden mußte. Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung könnte dann ebensowenig aufrechterhalten bleiben wie die Verurteilung zur Auskunft und die Feststellung der Schadensersatzpflicht für die Zeit seit dem 12. September 1936. Denn die am 8. August 1936 beantragte Verlängerung der Schutzfrist um 10 Jahre wäre dann ohne jede rechtliche Wirkung geblieben, weil die

Verlängerung einer in zulässiger Weise von vornherein auf 5 Jahre beantragten Schutzfrist nach § 8 Abs. 3 GeschmMG. überhaupt nicht möglich wäre. Das genannte Urteil hat diese Auslegung des Gesetzes für zutreffend erachtet, weil nicht erfindlich sei, zu welchem Zweck das Gesetz überhaupt die Ausübung des Rechts auf Verlängerung mit dem Ablauf gewisser Perioden in Verbindung gebracht haben könnte, wenn die Wahrung dieser Zeitpunkte nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Rechtsausübung hätte sein sollen. Unterstützend wurde ausgeführt, daß auch die Gesetzesmaterialien für die Richtigkeit dieser Rechtsansicht sprächen: die erst in der Reichstagskommission eingefügte Bestimmung habe die Schutzfrist in eine organische Verbindung mit den Gebühren (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 GeschmMG.) bringen und verhindern wollen, daß durch eine sonst mögliche 14malige Verlängerung das Registergericht ungebührlich belastet und das Register ganz unübersichtlich gemacht werde. Auch wenn man alle diese Gründe als beachtlich anerkennt, so zwingen sie doch nicht zu der oben angeführten Auslegung des Gesetzes.

Wenn es, wie keinem Zweifel unterliegt, unbedenklich zulässig ist, von vornherein eine Schutzfrist von mehr als 3 Jahren zu beanspruchen, so ist nicht recht erkennbar, inwiefern hier noch von einer „organischen Verbindung mit den Gebühren“ gesprochen werden kann, die nach dem Kommissionsbericht als Zweck der Vorschrift angesehen wurde. Das wäre im Hinblick auf § 12 Abs. 2 und 3 nur zu erreichen gewesen, wenn § 8 die Regel aufgestellt hätte, daß die Schutzfrist zunächst 3 Jahre betrage und bei (richtiger: vor) ihrem Ablauf auf 10 Jahre und alsdann auf 15 Jahre verlängert werden könne. So ist das Gesetz sicher nicht zu verstehen; vielmehr soll es von vornherein ohne weiteres zulässig sein, eine Schutzfrist von mehr als 3 Jahren bis zur Höchstgrenze von 15 Jahren zu beanspruchen. Das Merkmal einer organischen Verbindung der Schutzfrist mit den Gebühren ist also im Gesetz keineswegs klar zum Ausdruck gelangt, bestenfalls durch Erwähnung der 10jährigen Schutzfrist nur angedeutet. Diese Andeutung kann aber auch noch einen anderen Sinn haben. Aus § 8 Abs. 2 könnte man entnehmen, daß nur eine einmalige Verlängerung durch Ausdehnung der Schutzfrist auf höchstens 15 Jahre zulässig sei. Dem tritt § 8 Abs. 3 entgegen und stellt die Regel auf, daß, wenn zunächst eine Verlängerung auf 10 Jahre stattgefunden hat, dann eine nochmalige Verlängerung durch

Ausdehnung der Schutzfrist bis auf 15 Jahre zulässig sein soll. Bei dieser Fassung ist allerdings nicht darauf Rücksicht genommen, daß § 8 Abs. 3 eine Ausdehnung der Schutzfrist außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen Frist vorsieht. Danach könnte man annehmen, daß eine Schutzfrist von weniger als 3 Jahren überhaupt nicht verlängert werden könne. Einmütig ist man aber der Ansicht, daß eine solche Schutzfrist zunächst einmal auf 3 Jahre und dann weiter in derselben Weise verlängert werden kann, als wenn sie von vornherein 3 Jahre betragen hätte. Daraus folgt, daß die Fassung des Gesetzes der durch die Bedürfnisse der Praxis gerechtfertigten bisherigen Auslegung keineswegs vollständig entspricht. Dann kann aber auch sonst nicht der Wortlaut, sondern nur der Zweck der Gesetzesvorschrift, eine übermäßige Belastung der Registerbehörde und des Registers zu vermeiden, maßgeblich sein. Diesem Zweck genügt die in der Praxis der Registergerichte vielfach vertretene Ansicht, daß jede erstmalig beanspruchte Schutzfrist von mindestens 3 Jahren auf 10 oder 15 Jahre verlängert werden kann. Der Senat hält es deshalb für richtig, die in RGZ. Bd. 46 S. 93 vertretene Rechtsansicht, soweit sie mit der vorstehend wiedergegebenen Auslegung in Widerspruch steht, ausdrücklich aufzugeben. Dann ist die von der Klägerin beanspruchte Verlängerung der Schutzfrist des streitigen Musters rechtswirksam geworden; das Muster ist mit Wirkung vom 8. August 1936 um 10 Jahre verlängert worden, wovon auch die Revision ausgeht.

Was nun die Rügen der Revision anbelangt, so muß allerdings zugegeben werden, daß in der Begründung des angefochtenen Urteils die einzelnen Begriffsmerkmale eines Geschmacksmusters und die Voraussetzungen der Schutzzähigkeit nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit auseinandergehalten sind. Indessen ergibt der Gesamthalt der Urteilsgründe, daß das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes im wesentlichen nicht verkannt hat. Es hat zwar die grundlegende Betrachtung über die Wirkung des von der Klägerin hinterlegten Musters 1924 etwas versteckt zwischen die Erörterung der sonstigen Mustermerkmale eingefügt. Indessen besteht kein Zweifel, daß auch das Oberlandesgericht erkannt hat, es komme — ganz abgesehen von Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters — zunächst darauf an, daß als „gewerbliche Muster oder Modelle“ Industrierzeugnisse nur schutzfähig sein können,

soweit sie durch ihre äußere Gestaltung auf den Form- und (oder) Farbensinn (Geschmack) zu wirken bestimmt und geeignet sind. Das Oberlandesgericht hat die Frage nicht besonders geprüft, welche Teile des als Modell eingetragenen Vorhängeschlosses nach § 1 GeschmWG geschützt sein können. Das war deshalb nicht erforderlich, weil einerseits von vornherein unter den Parteien kein Streit darüber bestand, daß hier in Übereinstimmung mit der Anmeldung („gekennzeichnet durch eine große, fassionierte und durchbrochene Nadelauflageplatte“) nur die Gestaltung der Nadelauflageplatte in Frage kommt, und weil andererseits die Beklagte niemals behauptet hatte, daß diese Platte allgemein oder vermöge ihrer Gestaltung technische Aufgaben zu erfüllen habe und dadurch dem Geschmacksmusterchutz entzogen sei. Für eine solche Annahme besteht aber sonst auch kein Anlaß; es ist nicht ersichtlich, daß die Auflageplatte irgendwie den Gebrauchszweck des Vorhängeschlosses zu fördern geeignet sei. Aber bei der Begrenzung des Schutzgegenstandes auf die Auflageplatte ist das vom Oberlandesgericht ausgesprochene Verbot nur teilweise aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschmacksmusterverletzung gerechtfertigt. Das Verbot des angefochtenen Urteils bezieht sich auf die gesamte Vorderseite des beanstandeten Schlosses der Beklagten und will damit offenbar dem ersten Klageantrag entsprechen, also auch die Benutzung einer Zahl im rechteckigen Ausschnitt, insbesondere der Zahl 1934, unterlagen. Die Revision beanstandet das nicht besonders, aber es besteht kein Zweifel, daß die Anbringung einer Zahl im rechteckigen Querausschnitt keine ästhetische Wirkung hervorzubringen geeignet ist, auch für die ästhetische Gesamtwirkung in keiner Weise in Betracht kommt. Dann konnte die Anbringung einer Zahl im rechteckigen Ausschnitt der Auflageplatte nicht wegen Verletzung des Geschmacksmusters der Klägerin verboten werden. Vielmehr kann nur in Frage kommen, ob einer der sonstigen Klagegründe hier durchgreift. Das ist tatsächlich der Fall... (Wird ausgeführt.)